

CONTRA

LÄNGERE WEGE

- zusätzliches Problem sind regelmäßige Streiks der LVB → damit SICHER, dass Kinder an diesen Tagen nicht in die Schule kommen
- Bsp. Schule am Auwald/ Schule am Adler → „kürzest“ entfernte Schule liegt in einem anderen Schulbezirk – was nun?
- Bsp. Schule Gundorf → wenn kürzest entfernte Schule schon „voll“ ist mit Kindern, die einen noch kürzeren Weg haben, müssen die betreffenden Kinder dann doch an einer Schule vorbei laufen?
- Sofern durch die gem. SB mehr Kinder mit dem PKW „transportiert“ werden müssen – gibt es an den Schulen ausreichend Parkplätze?
- Problem der Kapazität in „langgezogenen“ SB (bspw. Schulbezirk SO 4) → wenn Liebertwolkwitz 85 Kinder hat, dann wird keine 4. Klasse aufgemacht, sondern ein Verschiebebahnhof für EIN Kind nach Meusdorf ermöglicht

SOZIALE BRENNPUNKTSCHULEN werden sich bilden

- 2-Klassen-Gesellschaft
- Anmeldekonzentration bei „beliebtester“ Schule → die letzte Schule bekommt den „Rest“
- Erzwungene Kapazitätserhöhungen an beliebter“ Schule (bsp. Paunsdorf – 2 baugleiche Schulen, eine platzt aus allen Nähten, die andere ist gerade mal locker 2-zügig)

WETTBEWERBSGEDANKE völlig absurd

- Es gibt keine Mittel für Ausstattung, keine Lehrer usw., um Attraktivität einer Schule zu steigern oder gar in den Wettbewerb zu gehen → Schulen sind auch so voll

UNTERSCHIEDLICHE LERNMETHODIK

- Bspw. Lesen durch Schreiben → ist positiv/ negativ zu berücksichtigen

STEIGENDE SCHÜLERZAHLEN (ein Ende ist in Leipzig nicht abzusehen)

- In vielen gem. SB ist NICHT ersichtlich welche Schule die anderen entlasten soll → ALLE sind überfüllt
- Doppelnutzung aller Räume (Hort/ Schule) wird zukünftig überall erreicht – im Neubau werden die steigenden Schülerzahlen diesbezüglich nicht berücksichtigt
- Bspw. Leipziger Süden → Platzprobleme an den Schulen wird nicht durch gem. SB gelöst
- Gem. SB Mitte: hier wurde gelöst und zwar nicht nach „kürzestem“ Schulweg
- Sind die jetzt „entwickelten“ gemeinsamen Schulbezirke im Einklang mit dem individuellen Bevölkerungswachstum in den jeweiligen Stadtbezirken?

CONTRA

SELBSTÄNDIGKEITS-FAKTOR DER KINDER

- Kinder müssen im GS-Alter befähigt werden, selbständig in die Schule zu laufen (hinzukommen), damit der Übergang in die weiterführenden Schulen gelingt

STÄDTISCHES VERFAHREN (SB-FESTLEGUNG, BEGRÜNDUNG etc.)

- Sehr schnell und ohne dass Eltern sich ausreichend informieren können (wenn man dem gegenüber bedenkt, wie kurz auch immer die Zeiten für den SEP/ SNP usw. sind, erscheint dies nach „scheinbarer“ Elternmitwirkung – demgegenüber möchte die Stadt mindestens 4 Wochen vor der Schulkonferenz informiert werden, um sich einzurichten)
- Für Eltern sind die gem. SB eher unübersichtlich (SNP Festlegung von Klassenzahlen pro SB statt pro Schule)

SATZUNG

- **Hortplatzgarantie** müsste in Satzung aufgenommen werden
- Es fehlen einklagbare Kriterien für Eltern zur Aufnahme der Kinder (vgl. Begründung „Recht der Erziehungsberechtigten auf freie Wahl...“)
- gem. SB führt eher NICHT zur Vermischung, sondern auf Grund der Auswahlmodalitäten (SL) zur Konzentration von Problemen
- bleibt die 2km Wegstreckenbegrenzung für GS erhalten?

PRO

KEIN KIND LÄUFT AN EINER SCHULE VORBEI

- Wenn das wirklich so ist – TOLL – das gibt die Satzung so jedoch nicht her

GEMEINSAMER SCHULBEZIRK 78./ 100. SCHULE

- Bisher gute Erfahrungen gemacht
- Gute Verteilung
- Jedoch: im vergangenen Jahr war die Rektorin für BEIDE Schulen zuständig

SCHULWAHL NACH ELTERNWILLE

- Wenn das wirklich so umsetzbar ist (Stichwort: Kapazitäten) – TOLL – das gibt die Satzung momentan so nicht her

Begründung

Im Schulgesetz des Freistaates Sachsen werden im § 25 die Schulbezirke und Einzugsbereiche geregelt. Für Grundschulen sind Schulbezirke zugeordnet (Abs. 1). Grundsätzlich entspricht der Schulbezirk dem Gebiet des Schulträgers (Abs. 2 S.1). Befinden sich in dessen Gebiet mehrere Grundschulen, so kann der Schulträger Einzelschulbezirke oder gemeinsame Schulbezirke festlegen (Abs. 2 S.2).

Mit der Reduzierung der Einzelschulbezirke und der verstärkten Bildung von gemeinsamen Schulbezirken, indem ein Schulbezirk mehrere Grundschulen einschließt, wird dem Recht der Erziehungsberechtigten auf freie Wahl der schulischen Ausbildungsstätten und damit dem Elternrecht mehr Möglichkeiten eröffnet. Hinzu kommt, dass ein Wettbewerb der Schulen um Schüler in dem gemeinsamen Schulbezirk verstärkt und möglicherweise es einen Anreiz zur Weiterentwicklung der Schulprogramme gesetzt wird. Dieser Prozess könnte zu einer weiteren Qualitätssteigerung in den Schulen führen.

In der Schulbezirkseinteilung wird berücksichtigt, dass bei der Klassenbildung der Richtwert aus der Sächsischen Schulnetzplanverordnung (SächsSchulnetzVO) umgesetzt und vorhandene räumliche und personelle Ressourcen besser geplant und eingesetzt werden können. Zudem wurde bei der Zusammensetzung der Schulbezirke der Aspekt der Schulwegebeziehung mit beachtet und wird im Rahmen des Anmelde- und Aufnahmeverfahrens an den Grundschulen mit als Kriterium herangezogen.

Die Schulbezirke werden grundsätzlich jährlich neu überprüft und bei Bedarf werden Änderungen der Schulbezirksgrenzen oder Schulbezirkseinteilungen vorgenommen. Einhergehend wird dann auch die Schulbezirkssatzung angepasst. Es ist ein dynamischer Prozess, mit dem man auf Schülerströme oder eventuell nicht bewährte Schulbezirksgrenzen / Schulbezirkseinteilungen reagieren kann.

Satzung der Stadt Leipzig zur Festlegung der Schulbezirksgrenzen der Grundschulen (Entwurf)

Aufgrund des § 4, Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 18.03.2003 in Verbindung mit § 25, Abs. 2 des Sächsischen Schulgesetzes (SchulG) vom 16. Juli 2004, zuletzt geändert am 26.04.2017 erlässt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leipzig folgende Satzung:

§ 1

Für die Grundschulen der Stadt Leipzig werden Schulbezirke gebildet, in denen sich eine oder mehrere Grundschulen befinden. Diese sind verbindlich für die Anmeldung der Schüler.

§ 2

- (1) Kinder, welche in einem Schulbezirk mit mehreren Grundschulen wohnen, werden von einer dieser Grundschulen aufgenommen. § 25, Abs. 4 SchulG bleibt davon unberührt.
- (2) Die Entscheidung treffen die Schulleiter. Dabei sind besonders die Kapazitäten der Schulen sowie die Schulweglängen und –sicherheit zu berücksichtigen. Vor Umsetzung ist die Zustimmung des Schulträgers einzuholen.

§ 3

Für Grundschulen mit besonderen Bildungsangeboten bzw. Teile von diesen gilt für diesen Teil das Territorium der Stadt Leipzig als Schulbezirk.

§ 4

Die Schulbezirksgrenzen werden in der beigefügten „Liste Schulbezirke“ festgelegt. Diese Listen sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 5

Die Satzung tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt für alle Neuaufnahmen ab dem Schuljahr 2019/20. Die bisherige Satzung der Stadt Leipzig zur Festlegung der Schulbezirksgrenzen der Grundschulen vom 24.04.2005 (Beschluss Nr. 279/05) und deren 10 Änderungen treten damit außer Kraft.

Jung
Oberbürgermeister
Leipzig, den